

## **315 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

---

**9. 5. 1972**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXX 1972,  
mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert  
wird (25. Gehaltsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XX/1972 wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 48 Abs. 3 bis 5 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Einem außerordentlichen Hochschulprofessor im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 3 und 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes gebührt bei seiner Ernennung die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, in der er als Hochschuldozent an einer österreichischen Hochschule tatsächlich vorgetragen hat, bis zum Ausmaß von zehn Jahren als außerordentlicher Hochschulprofessor zurückgelegt hätte.

(4) Wird ein Hochschulassistent zum außerordentlichen Hochschulprofessor im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig war, in dem acht Jahre übersteigenden Ausmaß als außerordentlicher Hochschulprofessor zurückgelegt hätte.

(5) Bei einer Ernennung zum außerordentlichen Hochschulprofessor im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes gebührt dem außerordentlichen Hochschulprofessor, der vorher nicht Hochschulassistent war, die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er zum Hochschulassistenten ernannt und zum außerordentlichen Hochschulprofessor überstellt worden wäre.

(6) Wird ein außerordentlicher Hochschulprofessor zum ordentlichen Hochschulprofessor ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner

bisherigen Gehaltsstufe notwendig war, in dem zwölf Jahre übersteigenden Ausmaß als ordentlicher Hochschulprofessor zurückgelegt hätte. Die in der höchsten Gehaltsstufe der außerordentlichen Hochschulprofessoren verbrachte Zeit ist bis zum Ausmaß von vier Jahren anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Bestimmungen des § 12 sind auf Hochschulprofessoren nicht anzuwenden; sie sind jedoch bei Hochschulprofessoren, die aus einem anderen Dienstverhältnis als Bundesbeamter zum Hochschulprofessor überstellt wurden, hinsichtlich der Festsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung im früheren Dienstverhältnis anzuwenden.“

2. Dem § 49 wird angefügt:

„Die Zeit einer nach dieser Bestimmung eingetretenen Hemmung der Vorrückung ist mit Wirkung von dem Tag anzurechnen, an dem der Hochschulassistent die Lehrbefugnis erwirbt.“

3. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordentlichen Hochschulprofessoren im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes und außerordentlichen Hochschulprofessoren im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 3 und 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes sowie Hochschulassistenten an wissenschaftlichen Hochschulen, die zu verantwortlicher Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden (§ 5 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes, BGBl. Nr. 216/1962), gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“

4. Der erste Satz des § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kollegiengeldabgeltung für die im Abs. 1 angeführten Hochschulprofessoren besteht aus einem Grundbetrag und Zuschlägen.“

5. § 51 Abs. 10 entfällt.

## 6. § 52 erhält folgende Fassung:

**„Besoldungsrechtliche Begünstigungen für Hochschulprofessoren im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes“**

**§ 52.** (1) Soweit es zur Gewinnung eines Wissenschaftlers oder Künstlers aus dem In- oder Ausland notwendig ist, kann der Bundespräsident bei der Ernennung zum Hochschulprofessor im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes folgende besoldungsrechtliche Begünstigungen gewähren:

1. einen höheren als den nach den Bestimmungen des § 48 gebührenden Gehalt;

2. eine höhere als die nach § 51 gebührende Kollegiengeldabgeltung;

3. den Ersatz der Reise- und Frachtkosten, die durch die Wohnsitzverlegung aus Anlaß der Ernennung entstehen, und einen Haushaltzzuschuß bis zur Höhe der Trennungsgebühr für die Zeit, in der der Hochschulprofessor gezwungen ist, einen doppelten Haushalt zu führen.

(2) Die Begünstigungen nach Abs. 1 Z. 1 und 2 kann der Bundespräsident auch gewähren, um die Berufung eines Hochschulprofessors im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 1 bis 4 in das Ausland abzuwehren.

(3) Eine Begünstigung nach Abs. 1 darf nur gewährt werden, wenn der Wissenschaftler oder Künstler sich vor seiner Ernennung zum Hochschulprofessor schriftlich verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach seinem Dienstantritt seinen Dienstposten nicht aufzugeben.

(4) Tritt ein Hochschulprofessor, dem eine Begünstigung nach Abs. 1 gewährt worden ist,

innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist aus dem Bundesdienst aus, so sind die Leistungen aus einer nach Abs. 1 Z. 3 gewährten Begünstigung dem Bund zu ersetzen.“

**Artikel II**

Bei der Ernennung eines habilitierten Hochschulassistenten, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Lehrveranstaltung auf Grund eines Lehrauftrages gemäß § 18 des Hochschulorganisationsgesetzes abgehalten hat, zum ao. Hochschulprofessor gemäß § 32 Abs. 1 Z. 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen bestimmen, daß der ao. Hochschulprofessor um eine Gehaltsstufe höher eingestuft wird, als sich dies aus § 48 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I ergibt, wenn dies zur Vermeidung von Bezugsabfällen notwendig ist. Bei Ermittlung eines allfälligen Bezugsabfalles ist beim Hochschulassistenten das Gehalt, eine Mehrleistungsvergütung im Ausmaß von Vorrückungsbeträgen, die Remuneration für Lehraufträge bis zum Höchstausmaß der Remuneration für einen zweistündigen Lehrauftrag und die im letzten Studienjahr vor der Ernennung bezogene Kollegiengeldabgeltung und beim Hochschulprofessor das Gehalt und die für ihn in Betracht kommende Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

## Erläuterungen

Durch den dem Nationalrat gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz wird ein neuer Typ eines außerordentlichen Hochschulprofessors eingeführt und seine Aufgaben umschrieben.

Die vorliegende Novelle zum Gehaltsgesetz 1956 soll die Einreihung dieser Hochschulprofessoren in das Gehaltsschema und ihre Berücksichtigung bei der Kollegiengeldabgeltung regeln.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

### Zu Artikel I Z. 1:

Durch die Einfügung der Abs. 4 und 5 in § 48 wird die Einreihung der außerordentlichen Hochschulprofessoren neuen Typs auf der Basis ihrer besoldungsrechtlichen Stellung als Hochschulassistent geregelt. Für das Ausmaß der unberücksichtigten Zeit war die Überlegung maßgebend, daß der Gehalt, der dem außerordentlichen Hochschulprofessor zustehen wird, höher sein soll als der Gehalt als Hochschulassistent einschließlich der dem Hochschulassistenten in einer der neuen Funktion entsprechenden Tätigkeit schon bisher zugebilligten Mehrleistungsvergütung im Ausmaß von drei Vorrückungsbeträgen.

Durch den eingefügten § 48 Abs. 7 soll für Hochschulprofessoren, deren gehaltsstufenmäßige Einreihung bei einer Neuaufnahme entweder im Zuge des Berufungsverfahrens (§ 52) oder im Zuge einer Überstellung (§ 48 Abs. 3 bis 6) bestimmt wird, eine Feststellung des Vorrückungsstichtages für das Schema der Hochschulprofessoren ausgeschlossen werden. In den Fällen der Überstellung soll jedoch für die vorhergehende besoldungsrechtliche Stellung § 12 Anwendung finden.

### Zu Artikel I Z. 2:

Nach § 49 des Gehaltsgesetzes 1956 kann ein Hochschulassistent, der die Lehrbefugnis als Hochschuldozent oder eine gleichzuhaltende künstlerische oder praktische Eignung nicht besitzt, nur innerhalb der ersten zwölf Jahre seiner Dienstzeit vorrücken. Nach dieser Frist tritt eine Hemmung der Vorrückung ein. Durch die Anfügung soll vorgesehen werden, daß solche Hemmungszeiträume bei Erlangung der Lehrbefugnis wieder anzurechnen sind.

### Zu Artikel I Z. 3 und 4:

Durch diese Änderung sollen die außerordentlichen Hochschulprofessoren gemäß § 32 Abs. 1 Z. 5 (außerordentliche Hochschulprofessoren neuen Typs) hinsichtlich der Kollegiengeldabgeltung mit den Hochschulprofessoren an wissenschaftlichen Hochschulen gleichgestellt werden. Die Frage einer Kollegiengeldabgeltung für Hochschulprofessoren an Kunsthochschulen kann erst nach einer Regelung der Art und des Umfanges ihrer Lehrtätigkeit in Angriff genommen werden.

### Zu Artikel I Z. 5:

Die Einkünfte der Hochschulprofessoren aus Prüfungs- und Promotionstaxen sind nunmehr entfallen. Im § 12 Abs. 2 des Hochschultaxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76, ist für die Übergangszeit bis zu einer gesetzlichen Neuregelung Vorsorge getroffen. Die Bestimmung des § 51 Abs. 10 hat daher ihre Grundlage verloren und kann daher entfallen.

### Zu Artikel I Z. 6:

Die Neuregelung des § 52 soll einerseits klarstellen, daß die bisherigen für das Berufungsverfahren geltenden begünstigten Möglichkeiten nur für Hochschullehrer im Sinne der bisherigen Vorschriften gelten, anderseits durch den Entfall des § 52 Abs. 1 lit. c der bisherigen Berufungspraxis Rechnung tragen.

### Zu Artikel II:

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß bei Hochschulassistenten, die bereits einen Lehrauftrag innehaben, durch die Ernennung zum außerordentlichen Hochschulprofessor neuen Typs kein Bezugsabfall eintritt.

### Zu Artikel III:

Dieser Artikel enthält die Vollziehungsklausel.

### Kostenberechnung:

Die Einführung der außerordentlichen Hochschulprofessoren neuen Typs dürfte jährliche Mehrkosten von etwa 12,780.000 S erfordern, die jedoch im Hinblick auf den Zeitpunkt der Kundmachung des Gesetzes im Jahre 1972 nur mehr zu einem geringen Teil zum Tragen kommen.